

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Mobilität
Verantwortung: Fr. Mauksch, Hr. Dr. Palotz, Hr. Tsalastras, Hr. Schranz

Änderung der Parkgebührenordnung

Beratungsfolge

19.03.2025	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Anhörung
20.03.2025	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
27.03.2025	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Vorberatung
31.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
07.04.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

1. die Einführung der neuen Parkgebührenordnung zum 01.05.2025,
2. den Entfall des bisherigen Privilegs des kostenlosen Parkens für maximal 4 Stunden für Pkw mit E-Kennzeichen,
3. die Ausweitung des 3-Euro-Tagestarifes auf die Lipperheidstraße von der Falkensteinstraße bis zur Bismarckstraße.

Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung der Parkscheinautomaten von circa 3.000 EUR stehen beim Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Kostenart 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme – im Haushalt 2025 zur Verfügung.

Eine Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Bezug

A/17/6156 - Änderungsantrag der SPD Fraktion gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates zur Drucksache B/17/6028 „Umstrukturierung des Zentrenmanagements und Förderung der Stadtteilzentren“

B/17/6028 - Umstrukturierung des Zentrenmanagements und Förderung der Stadtteilzentren

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 16.12.2024 beschlossen, das Privileg des kostenlosen Parkens für Pkw mit E-Kennzeichen aufzuheben. Ziel dieser Maßnahme ist es, zusätzliche Einnahmen für die Stadt zu generieren, die unter anderem für die Finanzierung des neuen Zentrenmanagements verwendet werden. Es soll eine zusätzliche Organisationseinheit entstehen, die die Stadtteilbüros in Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld sowie die Wirtschaftsbetriebe besser miteinander vernetzen soll. Das Zentrenmanagement soll bei der Wirtschafts- und Tourismusförderung angesiedelt werden. Die Maßnahme ist Teil geänderter Drucksache B/17/6028. Durch den Wegfall des finanziellen Vorteils für Elektrofahrzeuge sollen 45.000 Euro an Mehreinnahmen generiert und in die Umstrukturierung sowie Stärkung des Zentrenmanagements investiert werden.

Darüber hinaus soll der 3-Euro-Tagestarif von der Falkensteinstraße bis zur Grenze Bismarckstraße ausgeweitet werden. Dies dient dazu, Beschäftigte in diesem Umfeld kostengünstige Parkmöglichkeiten anzubieten. Aufgrund zahlreicher Beschwerden von MitarbeiterInnen aus dem Krankenhaus und der Schule wurde der Wunsch geäußert, weitere Bereiche in die Regelung einzubeziehen. Die Prüfung ergab, dass die Umsetzung möglich ist, da in diesem Straßenabschnitt bislang nur die normale Parkgebühr von 1 Euro pro Stunde erhoben wurde und dort bereits Parkscheinautomaten vorhanden sind.

Für die Umsetzung ist eine Änderung der aktuellen Parkgebührenordnung vom 14.01.2020 erforderlich. Insbesondere muss § 3 „Gebührenpflicht bei Elektrofahrzeugen“ entfallen. Im Rahmen der Wartungsarbeiten des Parkraum-Service Oberhausen an den Parkscheinautomaten sollen zudem die Aufkleber mit dem Hinweis auf die Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge entfernt werden.

Die neue Parkgebührenordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt ab diesem Datum. Die neue Parkgebührenordnung ist als Anlage beigelegt.

Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung der Parkscheinautomaten von circa 3.000 EUR stehen beim Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Kostenart 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme – im Haushalt 2025 zur Verfügung.

Anlage/n

1 - Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom ...

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), das zuletzt durch das sechste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom ... für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A-C), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Samstag und Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 3,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel- / Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße
- Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Friedrich-Karl-Straße 19 (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl- Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergsstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße
- Lipperheidstraße von Falkensteinstraße bis Bismarckstraße

(3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC/-Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.

(4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am .05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
- - Plan A
- - Plan B
- - Plan C
- - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

Verkehrsplanung 400-420
5-6-10

[illegible]

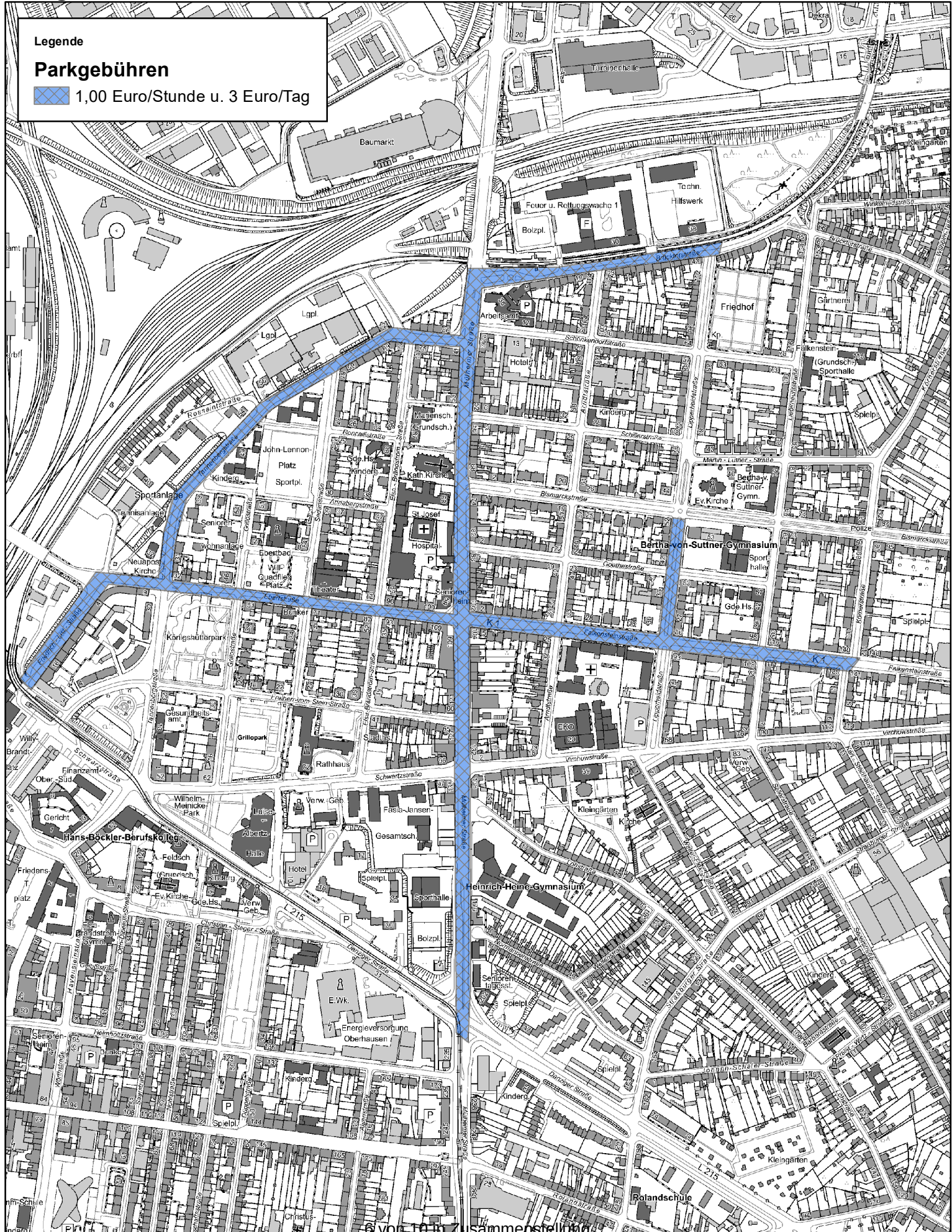
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil B

Legende

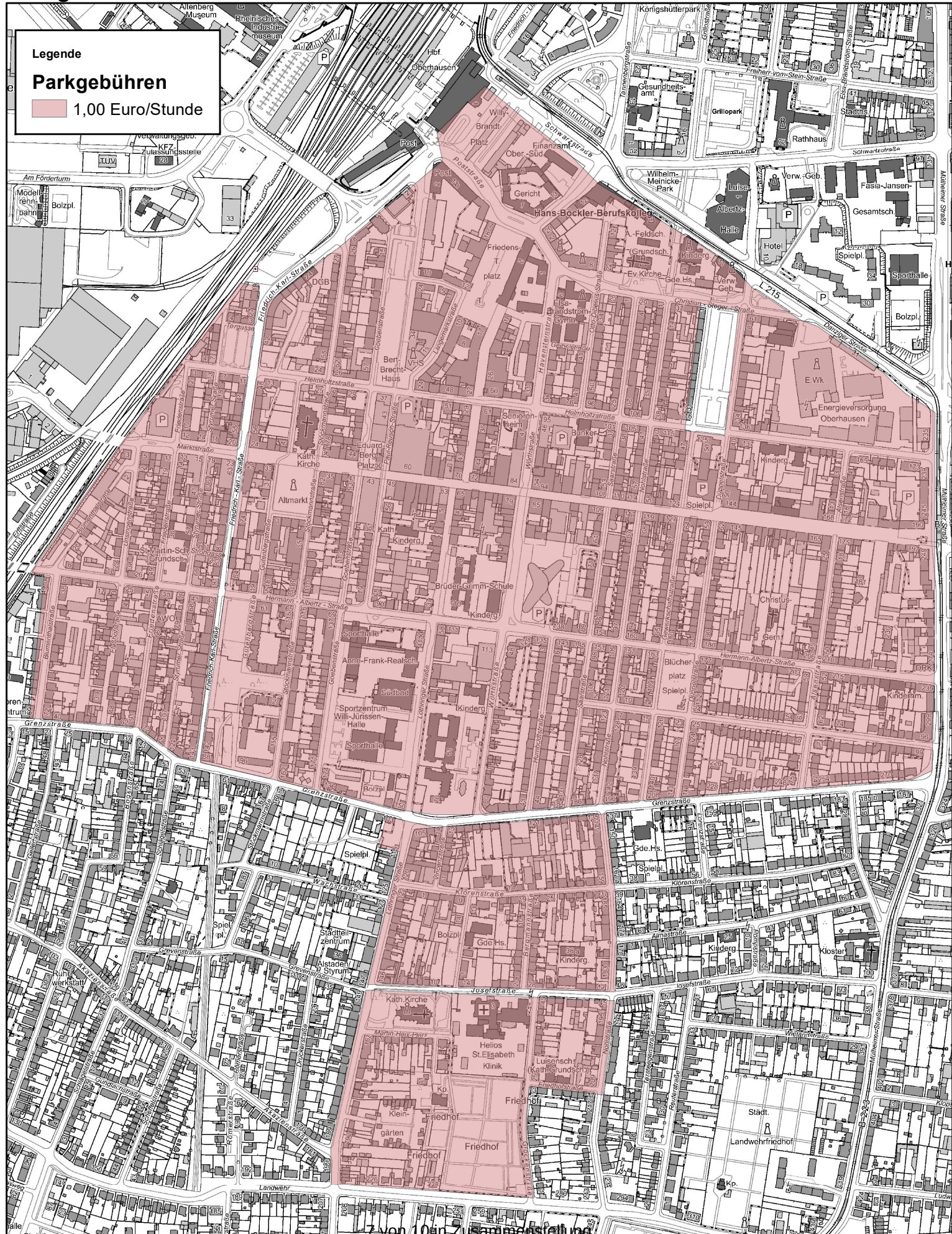
Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde u. 3 Euro/Tag



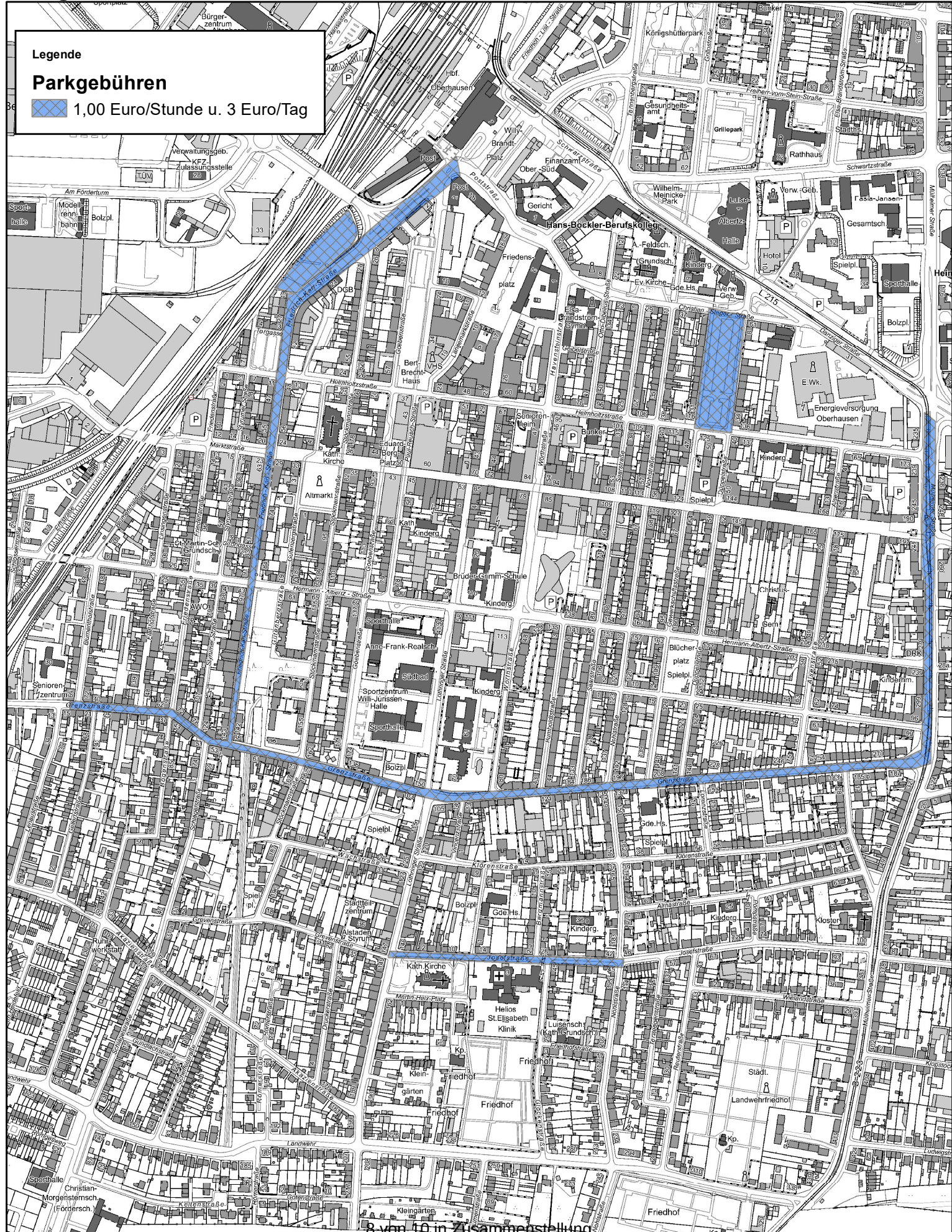
Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil C



Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil D



Verkehrsplanung 4.0
5-6-10

Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 3: Kaisergarten

